

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 1. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort

Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Gletscher-Initiative. Der Gegenentwurf stärkt die Absichten der Initianten, entspricht den bereits angestrebten Zielen (Stichwort CO₂-Gesetz) und ist, verglichen mit der Volksinitiative, realistischer hinsichtlich der Umsetzung. Hervorzuheben sind dabei die zentralen Unterschiede zur Gletscher-Initiative; einerseits verlangt der Gegenentwurf kein Verbot fossiler Brenn- und Treibstoffe ab 2050 und andererseits sollen Treibhausgasemissionen aus fossiler Energie auch im Ausland kompensiert werden können.

II. Präzisierungen notwendig

Die Gletscher-Initiative, insbesondere das Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab 2050, ist wirtschaftlich kaum umsetzbar und könnte im Falle einer Annahme zu Engpässen in diversen (Wirtschafts-)Bereichen führen. Der direkte Gegenentwurf hingegen entschärft diese zu starre Forderung. Trotzdem sieht der Branchenverband auch beim Gegenentwurf noch Anpassungsbedarf. Die Begrifflichkeiten gemäss Art. 74a, Absatz 2 sind offen gehalten. So birgt der Ausdruck «wirtschaftlich tragbar» Interpretationsspielraum. Zu begrüssen ist in diesem Fall, dass im Bericht zum Gegenentwurf das Beispiel des Luftverkehrs als darunter fallende Ausnahme genannt wird. Dennoch würde eine Präzisierung des Begriffs für mehr Klarheit und Planungssicherheit sorgen. Entsprechend schlagen wir eine Härtefallklausel vor, spätestens im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

¹ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

² Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfad erforderlichen Instrumente.

³ **Das Gesetz definiert die wirtschaftliche Tragbarkeit gemäss Artikel 74a, Abs. 2 und regelt die Ausnahmen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse



Michelle Keusch
Wirtschaftspolitische Mitarbeiterin

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 53 52 | F +41 44 377 55 82
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch